

Ergeht an:
 Alle Mitglieder des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Dr. Kainz/Mag. Glaninger

Durchwahl
 3651

Datum
 18.12.2012

MITGLIEDER-INFORMATION 008/2012

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		Frist: -
Kurzinfo:		

1. Kennzeichnung von Mahlprodukten aus Weizen und Roggen als Einzelfuttermittel

TERMINE/MITTEILUNGEN DES BUNDESVERBANDES:	
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE: www.lebensmittelgewerbe.at	
7. - 13. Jänner 2013:	Schiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft
15. Jänner 2013:	Begasungsleiterkurs 2013 (Beilage 1)

1. Kennzeichnung von Mahlprodukten aus Weizen und Roggen als Einzelfuttermittel

Aufgrund vermehrter Mitgliederanfragen betreffend der Kennzeichnung von Mahlprodukten aus Weizen und Roggen als Einzelfuttermittel möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte im Rahmen der Kennzeichnung aufmerksam machen:

Die VO (EG) 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln ist seit 1.9.2010 gültig und soll die Futtermittelsicherheit und den Gesundheitsschutz gewährleisten. Weiters soll eine bessere Information für Anwender und Verbraucher sowie das Funktionieren des Binnenmarktes erreicht werden.

Die **Inverkehrbringung eines Futtermittels** ist nur zulässig, wenn das Futtermittel

- sicher ist,
- keine unmittelbare schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder den Tierschutz hat,
- unverdorben, echt und unverfälscht ist,
- nach VO (EG) Nr. 767/2009 gekennzeichnet, verpackt und dargereicht wird,
- die technischen Bestimmungen über Verunreinigungen und andere chemische Eigenschaften gemäß Anhang I der Verordnung erfüllen.

Die **allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen** gemäß VO (EG) Nr. 767/2009 sehen folgende Elemente vor:

- **Futtermitteltyp:** „Einzelfuttermittel“ / „Futtermittelausgangserzeugnis“ / „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“
- **Name/Firma und Anschrift** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmens
- **Nettomasse** bzw. **Nettovolumen:** z.B. „30 kg“
- **Zusatzstoffe**, falls welche eingesetzt werden
- **Zulassungsnummer:** nur bei zugelassenen Futtermittelunternehmen erforderlich. Mühlen sind üblicherweise als Lebensmittelunternehmer registriert und verfügen daher über keine Zulassungsnummer, die sie angeben könnten.
- **Kennnummer:** NEU auch für Einzelfuttermittel; vom Futtermittelunternehmer selbst zu definieren z.B. Los-/Chargennummer, Datum der Annahme, Datum der Verarbeitung
- **Feuchtigkeit:** je nach Futtermitteltyp (Anhang I der VO (EG) Nr. 767/2009), z.B. bei Einzelfuttermittel ist der Feuchtegehalt nur anzugeben, falls er einen Wert von 14 % übersteigt.



Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Einzelfuttermittel:

Bei Einzelfuttermitteln ist die **Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Verzeichnis der Einzelfuttermittel VO (EU) Nr. 575/2011 Teil C** anzugeben, z.B. „Einzelfuttermittel Roggenkleie“ (siehe Auszug aus dem Verzeichnis der Einzelfuttermittel). Die Nutzung des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel ist freiwillig.

Bitte beachten Sie, dass in Bälde eine aktualisierte Version des Verzeichnisses mit weiteren Einzelfuttermitteln veröffentlicht werden wird!

Auszug aus dem Verzeichnis der Einzelfuttermittel - VO (EU) Nr. 575/2011 Teil C:

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Obligatorische Angaben
1.7.2	Roggenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Bruchstücken der äußeren Schale und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke Rohfaser
1.7.3	Roggenfuttermehle	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, und überwiegend aus Bruchstücken der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbruchstücken besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Stärke Rohfaser
1.7.4	Roggenkleie	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Roggen anfällt, und überwiegend aus Bruchstücken der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Stärke Rohfaser
1.11.4	Weizenfuttermehl	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel anfällt und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers und feinen Bruchstücken der Schale und wenigen Siebrückständen besteht	Rohfaser Stärke
1.11.5	Weizenflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Weizen gewonnen wird und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann. Kann pansengeschützt sein	Rohfaser Stärke Gegebenenfalls Methode zur Erzielung des Pansenschutzes
1.11.6	Weizenfutter	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl oder Malz aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel anfällt und überwiegend aus Teilen der äußeren Schale und Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.11.7	Weizenkleie (?)	Erzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gesiebttem Weizen oder entspelztem Dinkel anfällt und überwiegend aus Teilen der äußeren Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser

Kennzeichnet der Futtermittelunternehmer **nicht gemäß dem Verzeichnis**, muss eine **Kennzeichnung gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 767/2009** erfolgen, z.B. bei Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Getreidekörnern ist **obligatorisch** anzugeben:

- Stärke, wenn > 20 %
- Rohprotein, wenn > 10 %
- Rohöl und -fette, wenn > 5 %
- Rohfaser



Lose in Verkehr gebrachte Futtermittel müssen über ein Warenbegleitpapier mit allen Kennzeichnungserfordernissen verfügen.

Toleranzen

Gemäß VO (EU) Nr. 939/2010 gelten für Abweichungen der Zusammensetzung eines Einzelfuttermittels oder eines Mischfuttermittels **vom angegebenen Wert** der analytischen Bestandteile folgende Toleranzen (je nach angegebenen Gehalten):

- **bei Rohölen und -fetten, Rohprotein (RP) und Rohasche:**
 - wird ein **Gehalt von ≥ 24 % angegeben**, beträgt die Toleranz ± 3 % (= **absolut!**, Beispiel: 25 % RP angegeben \rightarrow Toleranz ± 3 % - Toleranzspielraum zw. 22 und 28 % in der Trockenmasse),
 - bei angegebenen Gehalten von **8 % bis weniger als 24 %** errechnet sich die Toleranz vom angegebenen Gehalt; die Toleranz beträgt $\pm 12,5$ % des angegebenen Gehalts (= **relativ!**, Beispiel: 20 % RP angegeben \rightarrow Toleranz $\pm 12,5$ % von 20 % RP = $\pm 2,5$ % - Toleranzspielraum zw. 17,5 und 22,5 %),
 - wird ein Gehalt von **weniger als 8 %** angegeben, beträgt die Toleranz ± 1 % (= **absolut!**, Beispiel: 5 % RP angegeben \rightarrow Toleranz ± 1 % - Toleranzspielraum zw. 4 und 6 % in der Trockenmasse)
- **bei Rohfaser, Zucker und Stärke:**
 - wird ein **Gehalt von ≥ 20 % angegeben**, beträgt die Toleranz $\pm 3,5$ % (= **absolut!**, also: 23 % RP angegeben \rightarrow Toleranz $\pm 3,5$ % - Toleranzspielraum zw. 19,5 und 26,5 % in der Trockenmasse),
 - bei angegebenen Gehalten von **10 % bis weniger als 20 %** errechnet sich die Toleranz vom angegebenen Gehalt; die Toleranz beträgt $\pm 17,5$ % des angegebenen Gehalts (= **relativ!**, also: 16 % RP angegeben \rightarrow Toleranz $\pm 17,5$ % von 16 % RP = $\pm 2,8$ % - Toleranzspielraum zw. 13,2 und 18,8 % in der Trockenmasse),
 - wird ein Gehalt von **weniger als 10 %** angegeben, beträgt die Toleranz $\pm 1,7$ % (= **absolut!**, also: 5 % RP angegeben \rightarrow Toleranz $\pm 1,7$ % - Toleranzspielraum zw. 4 und 3,3 % in der Trockenmasse)

Abweichend davon beträgt die zulässige Abweichung **nach oben** vom angegebenen Gehalt bei Rohölen und -fetten, Zucker, Stärke **das Doppelte** der oben angeführten Toleranz.



Beispiele für Kennzeichnung eines Einzelfuttermittels:

Soja-Extraktionsschrot 44 %
Einzelfuttermittel

Rohprotein: 55 %
Nettomasse: 30 kg
Chargennummer: 03/12
Hugo Müller
Geflügelweg 1, 1230 Wien

Toleranz:

55 % RP angegeben -
± 3 % der Gesamtmasse:
Toleranzspielraum zw.
52 % und 58 % RP in der Trockenmasse

Rohfaser wäre hier nur anzugeben, wenn > 8 %; gegebenenfalls wäre auch die Methode zur Erzielung des Pansenschutzes anzugeben.

Weitere Hinweise: z. B. GVO

Einzelfuttermittel

MAIS

Futtermühle GmbH, Mühlenweg
18, 2500 Baden
30 kg
Charge: 1910

keine weiteren obligatorischen Angaben, gegebenenfalls Methode zur Erzielung des Pansenschutzes

Andreas Kleber
Gänseweg 28, 3100 St. Pölten
Weizenkleie grob
Einzelfuttermittel

Rohfaser: 11 %
Nettomasse: 20 kg
Chargennummer: 10.2012

Toleranz:

11 % RF angegeben - ± 17,5 % des angegebenen Gehaltes (11 %)

 $17,5 \% \text{ von } 11 = 11/100 \times 17,5 = 1,925$
Toleranzspielraum zw. **9,075 %** und **12,925 % RF** in der Trockenmasse

HINWEIS betreffend der Angabe von Stärke:

Wenn Sie gemäß Verzeichnis kennzeichnen, so ist z.B. bei Weizenkleie nur die Rohfaser, jedoch z.B. bei Roggenfutterkleie und Weizenfuttermehl Rohfaser und Stärke anzugeben.

Wenn Sie nicht gemäß Verzeichnis kennzeichnen, so müssen Sie Rohfaser angeben, **Stärke** jedoch nur, wenn ihr Anteil > 20 % ist. Zusätzlich ist Rohprotein (wenn > 10 %) sowie Rohöl und -fette (wenn > 5 %) anzugeben.

In beiden Fällen gilt für Stärke die doppelte Toleranz.



Einzelfuttermittel
Gerstenschrot

Inverkehrbringer GmbH,
Futtergasse 8, 4020 Linz

Nettomasse: 30 kg
Chargennummer: 12.11.2012

Einordnung - Gerste (Nummer 1.1.1)

Keine weiteren obligatorischen Angaben, gegebenenfalls Methode zur Erzielung des Pansenschutzes

Status: -	Beilagen:
Dokumente: -	Downloads: VO (EG) Nr. 767/2009 VO (EU) Nr. 575/2011 VO (EU) Nr. 939/2010

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

Ing. Eduard Langer e.h.
Innungsmeister

Dr. Reinhard Kainz e.h.
Geschäftsführer

